



**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten
der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu)
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu);
Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes;
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Februar 2026,
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/26**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der ZAK Energie GmbH mit Bescheid vom 12. Januar 2026, Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/26 die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„
A. ENTSCHEIDUNG

I. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

a)

Der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten wird nach Maßgabe der in Ziffer A. II. genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) erteilt. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung und Betrieb der Linie K3 des Müllheizkraftwerks Kempten verbunden mit einer Leistungserhöhung durch die Errichtung und den Anschluss eines Mittellastheizwerkes mit 5,7 MW thermischer Leistung an der Linie K3.
- Der Betrieb des Mittellastheizwerkes ist für einen Zeitraum von 4.000 h/a mit einem mittleren Brennstoffdurchsatz von 1,5 t/h Altholz (vornehmlich A3- und A4-Hölzer) vorgesehen (entsprechend einem Durchsatz vom 6.000 t/a im Mittellastheizwerk).
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K3 von 68.000 t/a um die oben genannten 6.000 t/a des Mittellastheizwerkes auf 74.000 t/a.

b)

Diese Änderungsgenehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

- Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 Bayerische Bauordnung (BayBO).
- Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer zul. Feuerungswärmeleistung von ca. 5,0 MW.

Der Zulassung der im „Brandschutzkonzept - 1. Ergänzung für den Neubau eines Mittellastheizwerks (MLHW)“ (Verfasser: BSL - Dipl.-Ing. Architekt Rolf Lang, Datum: 19. November 2024) unter Punkt 6 auf Seite 12 beantragten Abweichungen von den Vorgaben der BayBO bzgl. des Brandschutzes („Abweichung 23“ und „Abweichung 24“) **bedarf es gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 BayBO nicht**, da nach Nebenbestimmung III. 2.4 dieses Bescheides die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62 b Abs. 2 BayBO und § 19 Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vorzulegen ist.

Hinweis:

Die vorliegende Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erfasst werden.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde. Die Gutachter und Gutachten waren im Vorfeld mit der Regierung von Schwaben abgestimmt worden.

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 12. Januar 2026.

III. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen:

Allgemeines; Baurecht; Abwehrender Brandschutz; Lage zur östlich gelegenen Bahnlinie 5400 Kempten – Neu-Ulm; Nebenbestimmungen für die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zur Errichtung einer Dampfkesselanlage; Immissionsschutz

IV. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung für das Verfahren nach Punkt A. I. des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2026.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe**
Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.“**

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides der Regierung von Schwaben vom 12. Januar 2026 steht in der Zeit vom 4. März 2026 bis zum 17. März 2026 (Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter der Rubrik „**Service - Amtliche Veröffentlichungen - Bekanntmachungen**“ zum Download zur Verfügung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2184).

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 5. Februar 2026
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin